

SCHULFÖRDERVEREIN DER GHS-WRS UMMENDORF

SATZUNG

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Ummendorf e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 8844 Ummendorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Kommentiert [S1]: Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurde bereits im Jahr 2014 beschlossen, den Namen in „Förderverein der Umlachtschule e.V.“ umzubenennen. Allerdings ist dies bei der Satzung noch nicht drin und sollte daher entsprechend geändert werden

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Ummendorf. Der Satzungszweck wird erfüllt durch eigene Veranstaltungen, durch die Schaffung besonders kostengünstiger Schülerplätze außerschulischer Lernorte, durch die Förderung besonders förderwürdiger oder bedürftiger Schüler, durch die Förderung der Partnerschaft mit anderen Schulen, durch Veröffentlichungen sowie dadurch, dass der Verein die Schule bei der Ausstattung unterstützt. Er pflegt die Verbundenheit der ehemaligen Schüler, der Eltern, Lehrer und Gönner mit der Schule und fördert darüber hinaus die Stellung der Schule im Bewußtsein der Bevölkerung des Einzugsbereichs.

§ 3 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Sonstige Zuwendungen
4. Überschüsse aus Veranstaltungen des Fördervereins.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT, MITTELVERWENDUNG

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenersatz wird gewährleistet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Beim Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, erhalten die Mitglieder weder Beitragsteile zurück, noch den gemeinen Wert von eventuell geleisteten Sacheinlagen.

- Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet **das** Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

Kommentiert [S2]: Hier würde ich gerne das Wort „das“ ersetzen durch „der“.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.
Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern und
 - Fördernden Mitgliedern
- Aktive Mitglieder:
Natürliche Personen, die aktive Mitglieder werden wollen, sollen das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- Fördernde Mitglieder:
Einzelpersonen oder juristische Personen, die nicht aktive Mitglieder werden wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahmeanträge entscheidet **das** Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen und zwar ab Eingang des Aufnahmeantrags.

Kommentiert [S3]: Siehe oben

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden für das laufende Jahr **im voraus** jeweils zum 31. März per Lastschriftverfahren eingezogen. Rückständige Beiträge werden durch **Postnachnahme** erhoben.

Kommentiert [S4]: Neue Rechtschreibung „im Voraus“, daher anzupassen

Kommentiert [S5]: Hier könnten wir schauen, ob wir da nicht was anders finden bzw. diesen Satz ganz rausnehmen.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod des einzelnen Mitglieds und
 - Auflösung des Vereins
- Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, bestehen. Falls ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge. Nicht erfüllte Beitragsverpflichtungen bleiben bestehen.
- Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandmitgliedes durch **das GesamtVorstand** ausgeschlossen werden, wenn es

Kommentiert [S6]: Hier das „das GesamtVorstand“ richtig abändern in „der Gesamtvorstand“

- a) Gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
- b) trotz zweifacher Mahnung die Einzahlung des festgesetzten Beitrags nicht leistet.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. IN diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands hat vorläufige Gültigkeit durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- 4. Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat in keinem Fall irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, sowie sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) ~~das~~ Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Voraussetzungen und für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 8.1 VORSTAND

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/ dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem Schulleiter als zweitem Vorsitzenden
 - c) der KassiererIn/ dem Kassierer
 - d) der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- 2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. **Sir** wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- 3. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8.1.1 VERTRETUNG DES VEREINS

- 1. Ver Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden allein vertreten.
- 2. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist.

Kommentiert [S7]: Siehe oben

Kommentiert [S8]: Hier würde ich die §§-abändern, so dass hier § 9 dann wäre

Kommentiert [S9]: Siehe oben

§ 8.1.2 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern **beschlussfähig**. **Jedes** anwesende Mitglied des Vorstands kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder **per Telefax** gefasst werden.
2. Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit **gefaßt**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Verhandlungen **muß** eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall über Schülerförderungen bis zu **DM 500,-** über die Beschaffung von Sachwerten bis zu **DM 1.000,-** entscheiden. Der Vorstand berichtet den aktiven Mitgliedern regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Ausgaben.

Kommentiert [S10]: Siehe oben

Kommentiert [S11]: Hier ist in der Satzung der Schreibfehler enthalten. Ich würde das in „beschlussfähig. Jedes“ abändern

Kommentiert [S12]: Würde ich ersetzen durch per E-Mail

Kommentiert [S13]: Anpassung an neue Rechtschreibung

Kommentiert [S14]: Anpassung an neue Rechtschreibung

Kommentiert [S15]: Anpassung an Euro-Beträge – Vorschlag: 250 € und 500 €

§ 8.2 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie beschließt über
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl von Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, oder die wenigstens zehn Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Einsprüche gegen **Ausschlußbeschlüsse** des Vorstandes
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung **muß** eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vorher durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ummendorf und in der **Schwäbischen Zeitung** einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. **Das** Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Kommentiert [S16]: Siehe oben

Kommentiert [S17]: Anpassung an neue Rechtschreibung

Kommentiert [S18]: Kompletst streichen und durch „Veröffentlichung auf der Homepage der Umlachtschule“ ersetzen

Kommentiert [S19]: Ändern in „Der“

§ 8.3 STIMMRECHT

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
2. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Kommentiert [S20]: Siehe oben

3. Fördernde Mitglieder haben, unbeschadet ihres Rechts, der Mitgliederversammlung beizuwohnen, kein Stimmrecht.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser **muß** eine Sitzung des gesamten Vorstands vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung **muß** ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
2. Der **Beschluß** zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenden Stimmen in beiden Versammlungen **gefaßt** werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Ummendorf mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke gemäß § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.

Kommentiert [S21]: Siehe oben

Kommentiert [S22]: Anpassung an die neue Rechtschreibung